

2.2. Zum Protokollieren des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage

In § 23 (1) StPO ist fixiert, daß alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen durch die im § 24 StPO festgeschriebenen gesetzlich zulässigen Beweismittel zu beweisen sind. Darüber hinaus verlangt § 23 (1) StPO, daß die Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erarbeitet werden müssen. In der Beweisrichtlinie des OG vom 16. 3. 78 wird im Abschnitt I Ziffer 4 hierzu weiter konkretisiert, daß "die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises" auf den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen zu erfolgen hat.

Für die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ergibt sich hieraus, daß

die Umstände des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen sind,

das Vernehmungsprotokoll auch immer den tatsächlichen Verlauf der Vernehmung widerzuspiegeln hat.

Das erfordert:

- a) Die Aussagen des Beschuldigten sind so im Protokoll darzustellen, wie sie erfolgten.

Aussagen Beschuldigter werden beispielsweise getätigt als

- zusammenhängende Erklärung zur Beschuldigung,
- Stellungnahme, die der Beschuldigte zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Beschuldigtenvernehmung ohne Aufforderung zur Sache abgibt,
- Antwort auf Fragen,